

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

**Satzung über die Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Kratellen“ in
Hohenfels-Kalkofen**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 – 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) (BBauG) §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 76 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24. März 1982 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kratellen I“ der am 1. Oktober 1969 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist:
(1) Der Bebauungsplan im Bereich des Flst. Nr. 68/22.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert.

**§ 3
Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes**

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- (1) Bebauungsplan vom 07.03.1969
- (2) Bebauungsvorschriften vom 07.03.1969

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Hohenfels, den 24.03.1982

(Moser)
Bürgermeister

Ergänzende Bebauungsvorschriften

Zu dem Bebauungsplan in der Gemeinde Kalkofen für das Gewann „Kratellen“.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen.

§ 2

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

II. Örtliche Bauvorschriften

§ 3

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, Sockel- und Kniestöcke

(1) Die Sockel dürfen, gemessen über dem natürlichen Gelände, nach Fertigstellung der Außenanlage zur Bergseite hin die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

(2) Ausnahmsweise darf die Höhe des Sockels – zur Bergseite hin – überschritten werden, wenn dadurch gegen die Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 16 LBO) nicht verstoßen wird.

(3) Der Kniestock darf, gemessen von OK Rohdecke Dachgeschoss bis zum Schnitt von Außenwand und Dachhaut, 0,625 m nicht überschreiten.

(4) Der äußere Anstrich der Gebäude ist in hellen oder leicht getönten Farben zu halten, ausgenommen hiervon sind Farben für die Sockel.

§ 4

Dächer- und Dachaufbauten

(1) Die Hauptdächer sind mit Satteldächern nach Maßangabe der Eintragung in Anlage 1 (Lageplan) zu erstellen.

(2) Dachform und Neigung des Garagendaches sind denen des jeweiligen Hauptgebäudes anzugleichen oder als Flachdach auszubilden.

(3) Dachaufbauten sind unzulässig. Mit der Dachfläche bündig liegende Fenster (Dachflächenfenster) bis zu 1,50 m² in der Ansichtsfläche sind zulässig, die Summe der Dachfenster darf jedoch in der Fläche 5 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

(4) Dachvorsprünge dürfen nicht mehr als 0,50 m über den Hausgrund herausragen, ausgenommen bei Balkonen und Terrassen.

§ 5

Einfriedigung, Grundstücksgestaltung und Vorgärten

(1) Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen ist für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten.

Zulässig sind: Sockel bis 0,30 m Höhe über OK fertiger Straße aus Beton- oder Naturstein, mit aufgesetztem Holz- Rauten- oder Lattenzaun oder mit Heckenhinterpflanzung.

Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 0,80 m, im Bereich von Sichtdreiecken 0,60 m, über fertiger Straßenoberkante nicht überschreiten. Zwischen den Grundstücken dürfen geschlossene Einfriedigungen nicht hergestellt werden.

(2) Bei Auffüllungen und Abtragungen muss auf den natürlichen Geländeverlauf Rücksicht genommen werden.

(3) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

§ 7

Werbeanlagen

(1) Die in § 17 Abs. 4 LBO erlaubten Werbeanlagen sind bis zu einer max. Fläche von 0,20 m² zulässig.

(2) Lichtwerbung ist unzulässig.

Kalkofen den, 2. August 1969

(Haidlauf)
Bürgermeister